

Vorsteuerabzug

UFS gesteht Vorsteuerabzug für „Mini-Minivans“ zu

Aus der Literatur und der Judikatur des VwGH lässt sich ableiten, dass auch für kleine Minivans (z. B. Opel Zafira) der Vorsteuerabzug zustehen muss

VON DR. CHRISTIAN PRODINGER*)

Der Vorsteuerabzug steht nach einer VO des BMF¹⁾ u. a. für Fahrzeuge zu, die für mehr als sechs Personen zugelassen sind und ein kastenwagenförmiges Äußeres haben. Gegenteilige Einschränkungen waren gemeinschaftsrechtswidrig.²⁾ Für zwischenzeitig auf den Markt gekommene kleinere Minivans wurden in der Praxis Größen- und Höhenkriterien eingeführt und der Vorsteuerabzug nicht zugestanden. Dies war auch Spruchpraxis des UFS.³⁾ Der VwGH⁴⁾ hat entschieden, dass das Kriterium des kastenwagenförmigen Aufbaus nicht allein an Größenmerkmalen festgemacht werden kann. Die Literatur⁵⁾ hat daraus den Schluss gezogen, dass der Vorsteuerabzug für Mini-Minivans zusteht. Das BMF⁶⁾ wollte jedoch die gegenteilige Rechtsauffassung beibehalten. Der UFS⁷⁾ hat nunmehr den Vorsteuerabzug zuerkannt.

1. Ausführungen des UFS

Die Entscheidung des UFS stellt die Folgeentscheidung zum Erkenntnis des VwGH vom 22. 11. 2006⁸⁾ dar. Wie erinnerlich, hatte der VwGH dargestellt, dass die Zulassung auf mehr als sechs Personen unstrittig sei, aus dieser Zulassung auf eine gewisse Größe geschlossen werden könne und das (zweite) Kriterium des kastenwagenförmigen Aufbaus nicht allein anhand von Größenmerkmalen bestimmt werden könne.⁹⁾

Der UFS stellt nun zunächst die Rechtsentwicklung dar und hält fest, dass die Definitionen aufgrund der gemeinschaftsrechtswidrigen VO BGBl. Nr. 273/1996 wieder in den Stand vor EU-Beitritt zurückgerückt wären.

Fraglich sei lediglich, ob der – gegenständliche – Opel Zafira ein kastenwagenförmiges Äußeres habe.

Der UFS leitet zunächst diesen Begriff und korrespondierend den Begriff des Kleinbusses aus dem ursprünglichen Verständnis für den sog. VW-Bus ab, der hinwiederum als Fahrzeug mit sechs jeweils rechteckigen (und letztlich rechtwinkelig zueinander stehenden, Anm.) Seitenflächen anzusehen war. Dieser Typ entspräche auch dem sprachlichen Begriff eines „Kastens“.

Der UFS kommt überzeugend zur Auffassung, dass auch der Begriff des Kleinbusses dem Wandel der Zeit unterliege. Auch die unstrittig als Minivan einzustufenden Vans (z. B. Renault Espace) hätten eine schräg verlaufende Frontpartie. Somit seien aber von

*) Dr. Christian Prodinger ist Steuerberater in Wien.

1) BGBl. II Nr. 2002/398.

2) EuGH 8. 1. 2002, Rs. C-409/99, *Metropol Treuhand und Stadler*.

3) UFS 1. 4. 2003, RV/0310-F/02; UFS 7. 4. 2003, RV/0318-II/02; UFS 28. 2. 2003, RV/3744-W/02.

4) VwGH 21. 9. 2006, 2003/15/0036.

5) *Tumpel*, Kastenwagenförmiges Aussehen entscheidendes Merkmal von Kleinbussen, SWK-Heft 3/2007, Seite S 71; *Prodinger*, Vorsteuerabzug für MiniVans, taxlex 2007, 44.

6) Info des BMF, GZ 010219/0024-VI/4/2007, vom 1. 2. 2007.

7) UFS 9. 5. 2007, RV/0295-F/06.

8) VwGH 22. 11. 2006, 2003/15/0050.

9) Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die bisherige Literatur zu den Grundsatzproblemen verwiesen; vgl. *Prodinger*, Vorsteuerabzug für „Mini-Minivans“, SWK-Heft 22/2003, Seite S 913; ebenso *Prodinger*, BMF will weiterhin – zu Unrecht – Vorsteuerabzug für „Mini-Mini-Vans“ nicht zugestehen, SWK-Heft 6/2007, Seite S 272; weiters *Tumpel*, SWK-Heft 3/2007, Seite S 71; *Prodinger*, taxlex 2007, 44.

der Verwaltung Minivans als Kleinbusse anerkannt worden, die dem ursprünglichen Typus nicht entsprächen.

Sohin sei auch im Erlass vom 18. 11. 1987 nicht von einem kastenförmigen, sondern einem kastenwagenförmigen Äußeren gesprochen worden. Der UFS analysiert nun diesen Begriff und kommt unter Herbeiziehung von Wortquellen zu einem bestimmten Aussehen und erläutert weiterführend, dass diverse Fahrzeuge, die laufend auf den Markt gekommen und als Kleinbus anerkannt seien, über verschiedene, weniger kantige Formen, teilweise mit abgesetzter Motorhaube, verfügen.

Weiters sei nach dem VwGH aus der Beförderungsmöglichkeit für mehr als sechs Personen schon auf eine bestimmte Größe zu schließen.

Der Opel Zafira gleiche nach Meinung des UFS aber den als Minivans anerkannten Fahrzeugen; er sei nur etwas kleiner, wobei die Maße eben keinen Einfluss auf die Form hätten.

Der UFS stellt sich auch explizit gegen die vom BMF¹⁰⁾ vertretene Auffassung und führt aus, dass die Kriterien der vorgezogenen Motorhaube, der abfallenden Dachlinie und der abgeschrägten Heckpartie auch bei anderen Minivans vorkämen und den Gesamteindruck eines kastenwagenförmigen Aussehens nicht hindern könnten. Außerdem würde eines Aberkennung wegen des Widerspruchs zur übrigen Verwaltungspraxis einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bedeuten.

Auch seien die vom BMF angeführten budgetären Gründe nicht ausschlaggebend, da diese keinen Einfluss auf das Kriterium des „*kastenwagenförmigen*“ Äußeren haben könnten.

2. Stellungnahme

Der Entscheidung ist vollinhaltlich zu folgen. Wie bereits in der Literatur gezeigt,¹¹⁾ impliziert die Zulassung für mehr als sechs Personen bereits eine bestimmte Größe; ein Opel Zafira als „Mini-Minivan“ ist, zwar etwas kleiner als andere Minivans, aber sozusagen implizit groß genug, da eben die Zulassung im Verein mit den Regelungen des KFG, die etwa an die Sitze bestimmte Voraussetzungen stellen, eine vergleichbare und sohin ausreichende Größe mit sich bringt.

Völlig zu Recht kommt der UFS auch zur Auffassung, dass sich der Begriff „*kastenwagenförmig*“ entgegen dem klassischen VW-Bus geändert haben mag, Fahrzeuge mit dem typischen Erscheinungsbild eines Minivans aber bereits bei EU-Beitritt eindeutig anerkannt waren. Soweit daher von der Verwaltungspraxis – und nunmehr durchaus auf dem Boden der bereits zitierten EuGH-Judikatur – derartige Fahrzeuge als Kleinbusse anerkannt wurden, kann für ein etwas kleineres Fahrzeug, das dem Grundtypus jedoch entspricht, nichts anderes gelten. Ein Zurück ist der Finanzverwaltung aufgrund der Ventilwirkung der Vorsteuerberechtigungen nicht mehr möglich.

Aus dem selben Grund sind aber etwa Geländefahrzeuge, auch wenn sie für sieben Personen zugelassen sein mögen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt; ihnen fehlt die phänotypische Ähnlichkeit mit den anerkannten Kleinbussen. Man könnte hier noch überlegen, ob ein derartiger Ausschluss gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt; a priori ergeben sich jedoch keine Bedenken.

Sohin besteht aber auf Basis der bisherigen Literatur, die auch in den zitierten VwGH-Erkenntnissen ihren Widerklang findet, eine eindeutige Qualifikation der kleineren Minivans als Kleinbusse.

¹⁰⁾ A. a. O.

¹¹⁾ Vgl. nochmals *Prodingner*, SWK-Heft 22/2003, Seite S 913.

Im Ergebnis bleiben daher die budgetären Erwägungen des BMF aufrecht und in eventu auch valid. Allerdings ist beachtlich, dass derartige Erwägungen nicht nur – wie der UFS ausführt – keine Auswirkungen auf das kastenwagenförmige Äußere eines bestimmten Fahrzeuges haben, sondern weitergehend auch rechtsstaatlich bedenklich sind. Es wäre nämlich am BMF selbst gelegen, die Definitionen so zu wählen, dass diese einerseits exakt sind und andererseits den budgetär gewünschten Rahmen auch erreichen. Ein späteres Abgehen aus budgetären Erwägungen ist eben gemeinschaftsrechtlich nicht mehr gedeckt und muss daher unterbleiben.

Rechtspolitisch mag man sich fragen, warum bei betrieblich genutzten Fahrzeugen ein Vorsteuerabzug überhaupt nicht gegeben ist. Auch hier mag zwar rein die budgetäre Bedeutung durchschlagen, befriedigend ist dies aber nicht.

Für das Verfahren bleibt abzuwarten, ob gegen den Bescheid des UFS Amtsbeschwerde erhoben wird. Nachdem der UFS mit sehr klaren und überzeugenden Argumenten den Vorsteuerabzug zugestanden hat, ist vorstellbar, dass ein ausreichendes Maß an Rechtsauslegung bereits gewonnen ist und weitere Schritte auch im Sinne der Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterbleiben könnten.

3. Zusammenfassung

Der UFS¹²⁾ hat auf Basis der Judikatur des VfGH einen Opel Zafira als Kleinbus eingestuft.

Er kommt richtigerweise zur Auffassung, dass das Kriterium des kastenwagenförmigen Aufbaus im Vergleich zu seit langem anerkannten Kleinbussen (Minivans) gegeben ist, geringfügige Unterschiede das Gesamtbild nicht ändern können und auch bei andern Typen vorkommen.

Außerdem würde eine andere Entscheidung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößen.

Eine allfällige Amtsbeschwerde bleibt abzuwarten, mag sich aber aufgrund der klaren Aussagen des UFS als unnötig erweisen.

¹²⁾ UFS 9. 5. 2007, RV/0295-F/06.

VfGH prüft Schenkungssteuer

Der Verfassungsgerichtshof begann am 11. 6. 2007 seine Beratungen der diesjährigen Juni-Session, die bis zum 30. 6. 2007 dauern wird. Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter werden sich u. a. mit dem Datenschutz bei der Section Control, zahlreichen Verfahren zu Schubhaft, Asyl und Fremdenrecht und den Geschwindigkeitsbeschränkungen wegen Feinstaubbelastung in Wien befassen. Auf der Tagesordnung für die Beratungen steht auch das Gesetzesprüfungsverfahren zur Schenkungssteuer. Anlass für dieses Verfahren war eine Beschwerde gegen die Vorschreibung der Schenkungssteuer für ein Grundstück mit Sporthotel. Wie im Verfahren zur Erbschaftsteuer sind bei den Beratungen die Bedenken entstanden, dass es nicht sachgerecht ist, bei der Besteuerung auf Einheitswerte abzustellen, die vor Jahrzehnten festgesetzt wurden. Die Vervielfachung von historischen Einheitswerten sei nicht geeignet, die Wertentwicklung von Grundstücken angemessen zu berücksichtigen. Die Bundesregierung hat die Schenkungssteuer in einer Stellungnahme an den VfGH als „für ein geschlossenes Steuersystem notwendig“ verteidigt und für den Fall der Aufhebung eine Reparaturfrist bis zum 31. 7. 2008 beantragt. Mehr dazu auf der Homepage des VfGH unter <http://www.vfgh.gv.at/>